

# Düsseldorf**Congress**

## ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

für die Mietobjekte:  
CCD Congress Center Düsseldorf,  
Mehrzweckhallen 6, 8a und 8b  
der Messe Düsseldorf,  
Museum Kunstpalast,  
Station Airport,  
Mitsubishi Electric HALLE,  
CASTELLO Düsseldorf

Stand: Januar 2012

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen.....	3
§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter .....	3
§ 4 Mietobjekt.....	3
§ 5 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenkosten.....	3
§ 6 Übergabe, Rückgabe .....	4
§ 7 Bewirtschaftung, Merchandising.....	4
§ 8 Garderoben, Toiletten, Bewachung von Eingängen.....	4
§ 9 Akkreditierung, Ausweissystem .....	4
§ 10 Parkplatzregelung.....	4
§ 11 Werbung, Promotion Aktionen.....	4
§ 12 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen.....	4
§ 13 GEMA-Gebühren .....	5
§ 14 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten.....	5
§ 15 Haftung des Vertragspartners.....	5
§ 16 Haftung von DüsseldorfCongress.....	5
§ 17 Rücktritt, Kündigung.....	5
§ 18 Absage, Ausfall der Veranstaltung .....	6
§ 19 Höhere Gewalt.....	6
§ 20 Ausübung des Hausrechts.....	6
§ 21 Abbruch von Veranstaltungen .....	6
§ 22 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung.....	6
§ 23 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.....	6
§ 24 Erfüllungsort, Geltung Deutschen Rechts, Gerichtsstand, .....	6
§ 25 Salvatorische Klausel.....	6

## § 1 Geltungsbereich

1. Das CCD Congress Center Düsseldorf, die Mitsubishi Electric HALLE, der Station Airport, der Museum Kunstpalast, das CASTELLO Düsseldorf und die Mehrzweckhallen 6, 8a, 8b der Messe Düsseldorf, (nachfolgend Nutzungsobjekt(e) genannt) werden durch die DüsseldorfCongress Veranstaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend DüsseldorfCongress genannt) vermarktet, teilweise betrieben und vermietet.

2. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend AMB genannt) gelten für alle Mietverträge, die zwischen DüsseldorfCongress und dem Mieter geschlossen werden und die mietweise Überlassung von den unter 1. genannten Nutzungsobjekten bzw. Teilen davon, wie beispielsweise von Veranstaltungsflächen, von Hallen und Räumen (nachfolgend Mietobjekt genannt), die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen sowie die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Aufbauten zum Gegenstand haben.

3. Zusätzliche und/oder widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, wenn DüsseldorfCongress sie ausdrücklich schriftlich anerkennt hat.

4. Sind im Mietvertrag oder in einer Anlage zum Mietvertrag Vereinbarungen getroffen, die von diesen AMB abweichen, so haben jene stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung in diesen AMB.

## § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Alle Mietverträge und deren Ergänzungen mit DüsseldorfCongress bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, mit den unter 2. genannten Besonderheiten. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. DüsseldorfCongress übersendet zwei unterschriebene Ausfertigungen des Mietvertrages nebst Anlagen (Vertragsangebot). Der Mieter sendet nach Gegenzeichnung durch ihn ein Exemplar innerhalb der im Mietvertrag angegebenen Rücksendefrist (Annahmefrist) an DüsseldorfCongress zurück (Vertragsannahme). Mit Eingang der Vertragsannahme bei DüsseldorfCongress ist der Mietvertrag rechtsverbindlich abgeschlossen.

2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Bei kurzfristiger Anforderung von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen während des Aufbaus oder während der Veranstaltung erfolgt die Bestätigung in der Regel auf einem Übergabeprotokoll oder Lieferschein.

3. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Anschreiben zum Vertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Vertragspartner bedarf es insoweit nicht.

## § 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Ist der Mieter nicht gleichzeitig der Veranstalter (sondern z.B. eine Agentur), hat er den Veranstalter schriftlich im Mietvertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber DüsseldorfCongress bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Mieters. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Mieter der Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe des Mietvertrages, dieser AMB sowie nach den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ obliegen umzusetzen.

3. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Flächen, Hallen oder Räumen ganz oder teilweise an Dritte durch den Mieter/Veranstalter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch DüsseldorfCongress. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich genannt ist.

4. Für begleitende Fachausstellung gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag oder in einem Leistungsverzeichnis als solche bezeichnet ist.

5. Der Mieter/Veranstalter hat DüsseldorfCongress vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten - Teil 1 Versammlungsstätten - (nachfolgend SBauVO) für den Veranstalter nach Maßgabe der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ wahrnimmt.

6. Die Pflichten, die dem Mieter/Veranstalter nach diesen AMB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

## § 4 Mietobjekt

1. Die Überlassung des Mietobjekts erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag oder als Anlage zum Mietvertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Mieter/Veranstalter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Der Mieter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen oder Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

2. Der Mieter ist zur schonenden und pfleglichen Behandlung des Mietobjekts verpflichtet.

3. Veränderungen an dem überlassenen Mietobjekt (beispielsweise an Einbauten), die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DüsseldorfCongress und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Erforderliche behördliche Genehmigungen (Baugenehmigungen, Nutzungsänderungen) sind über DüsseldorfCongress zu beantragen und abzuwickeln. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

4. Soweit der Mieter nicht das gesamte Nutzungsobjekt anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Vertragspartner, deren Besucher und durch DüsseldorfCongress zu dulden. Finden in dem Nutzungsobjekt zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Vertragspartners eingeschränkt wird.

5. DüsseldorfCongress ist berechtigt aus sicherheitstechnischen und/oder betrieblichen Gründen während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung das überlassene Mietobjekt zu betreten.

## § 5 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenkosten

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Mietvertrag oder aus einer diesem Vertrag beigefügten Kalkulation. Hinzu kommen die Entgelte für die erst am Vertragsende konkret ermittelbaren weiteren Leistungen sowie die ggf. nachträglich bestellten Zusatzleistungen. Für die Berechnung dieser Leistungen gelten die jeweils zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preislisten A-D. Alle vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung am Leistungs-ort geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung führt dies zur Fortschreibung und Zusendung der geänderten Kalkulation bzw. Kosten- und Leistungsübersicht an den Mieter.

3. Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen, die der Mieter bei DüsseldorfCongress für seine Veranstaltung bestellt, dürfen ausschließlich durch das technische Personal von DüsseldorfCongress bzw. durch die technischen Servicepartner von DüsseldorfCongress angeschlossen und bedient werden. Die durch die Anwesenheit und den Einsatz des technischen Personals entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

4. Für den Auf- und Abbau bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen sind nach Maßgabe des § 40 SBauVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Mieters zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und zur Anwesenheitspflicht sind den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ von DüsseldorfCongress zu entnehmen.

5. Der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Polizei, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Mieter ebenso zu tragen wie die von diesen Diensten zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Sachmittel.

6. Die vollständige Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung am Ende der Mietzeit auf Basis der erbrachten Leistungen sowie der entstandenen Betriebs- und Nebenkosten. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen verrechnet.

7. Zahlungen sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen auf Konto von DüsseldorfCongress zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelungen erhoben. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt DüsseldorfCongress vorbehalten.

#### **§ 6 Übergabe, Rückgabe**

1. Mit Überlassung des Mietobjekts ist der Mieter/Veranstalter auf Verlangen von DüsseldorfCongress verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Verlangt DüsseldorfCongress vom Mieter/Veranstalter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser auf Anforderung von DüsseldorfCongress an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit dem Mietobjekt im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen.

2. Werden während der Mietzeit Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt festgestellt, so hat der Mieter diese DüsseldorfCongress unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verlangt eine Seite (DüsseldorfCongress oder der Mieter) die Anfertigung eines Übergabeprotokolls, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind, so hat die andere Seite daran mitzuwirken. Derjenige, der das Protokoll verlangt, hat es zu erstellen.

3. Vom Mieter/Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietzeit eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Mieter/Veranstalter bis zum vereinbarten Mietende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die eingebrachten Sachen von DüsseldorfCongress zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden; für diese zurückgelassenen Sachen haftet DüsseldorfCongress nicht. DüsseldorfCongress ist berechtigt, diese zurückgelassenen Sachen, die bis auf einen Tag nach Mietende nicht abgeholt worden sind, auf Kosten des Mieters bei einer Speditionsfirma einzulagern.

#### **§ 7 Bewirtschaftung, Merchandising**

1. Der Mieter/Veranstalter ist grundsätzlich nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen selber oder durch Dritte auf dem Gelände oder in den Hallen oder Räumen anzubieten bzw. in das Mietobjekt einzubringen. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung des Mietobjekts steht allein DüsseldorfCongress und den mit DüsseldorfCongress vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu.

2. Dem Mieter/Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DüsseldorfCongress über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende wie z.B. Merchandiser, Blumen-, Tabakwarenverkäufer zu seinen

Veranstaltungen zu bestellen. Im Falle der Zustimmung durch DüsseldorfCongress wird festgelegt, ob bzw. in welcher Höhe der Mieter Mieten und/oder Anteile am Umsatzerlös an DüsseldorfCongress zu zahlen hat.

#### **§ 8 Garderoben, Toiletten, Bewachung von Eingängen**

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten, sowie die Bewachung der Eingänge erfolgt ausschließlich durch DüsseldorfCongress und die mit ihr verbundenen ortskundigen Servicefirmen. Für die Bewachung der Eingänge im CCD Congress Center Düsseldorf, dem CASTELLO Düsseldorf, dem Station Airport, dem Museum Kunstpalast und der Mehrzweckhallen 6, 8a, 8b ist ganztags eine Bewachung erforderlich. Die Bewirtschaftungs- und Bewachungskosten sind vom Mieter nach Rechnungsstellung zu zahlen.

2. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis vereinbart werden.

3. Ist durch DüsseldorfCongress keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Mieter gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung trägt der Mieter das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

#### **§ 9 Akkreditierung, Ausweissystem**

Der Mieter/Veranstalter ist auf Anforderung von DüsseldorfCongress verpflichtet das Ausweissystem bzw. die Akkreditierungsmaßnahmen von DüsseldorfCongress für alle eigenen Mitarbeiter und beauftragten Dienstleister anzuwenden.

#### **§ 10 Parkplatzregelung**

1. Für Besucher der Veranstaltung stehen in Abhängigkeit von weiteren Veranstaltungen eine begrenzte Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze auf dem Gelände oder im Umfeld der Versammlungsstätte zur Verfügung.

2. Sofern Rundfunk- und Fernsehübertragungswagen zum Einsatz kommen, dürfen diese nur auf hierfür geeigneten Flächen in Abstimmung mit DüsseldorfCongress abgestellt werden; dies hat der Mieter vorher mit DüsseldorfCongress abzustimmen.

#### **§ 11 Werbung, Promotion Aktionen**

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters/Veranstalters. Alle Arten von Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in dem Mietobjekt bedürfen der vorherigen Zustimmung durch DüsseldorfCongress; dies gilt auch für Promotion Aktionen. Sie müssen durch den Mieter schriftlich angekündigt und hinsichtlich Art, Umfang, Sicherheitsanforderungen und Kosten mit DüsseldorfCongress abgestimmt werden.

2. DüsseldorfCongress ist nicht verpflichtet, bereits vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters/Veranstalters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Mieter/Veranstalter bedarf der vorherigen Zustimmung durch DüsseldorfCongress.

3. Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er Veranstalter ist und nicht DüsseldorfCongress die Veranstaltung durchführt.

4. Bei der Nennung des Namens des Nutzungs- bzw. Mietobjekts auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug des Nutzungs- bzw. Mietobjekts sowie das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck bereitgestellt.

#### **§ 12 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen**

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch DüsseldorfCongress.

2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. DüsseldorfCongress ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

3. DüsseldorfCongress hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter/Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

### § 13 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters/Veranstalters. DüsseldorfCongress kann rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann DüsseldorfCongress eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Mieter verlangen.

### § 14 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter/Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen - soweit nicht in diesen AMB oder im Mietvertrag anders festgelegt - einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Der Mieter/Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der Verordnung über den Betrieb von Sonderbauten (SoBeVO), des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.

3. Der Mieter/Veranstalter trägt alle aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern selbst. Die Umsatzsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter/Veranstalter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Mieter/Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

### § 15 Haftung des Vertragspartners

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von §§ 278 und 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

2. Der Mieter stellt DüsseldorfCongress von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, unwiderruflich frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, dem Veranstalter oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen DüsseldorfCongress als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Der Mieter stellt DüsseldorfCongress unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Der Mieter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5.000.000,- Euro (fünf Millionen Euro) und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1.000.000,- Euro (einer Million Euro)

abzuschließen und DüsseldorfCongress gegenüber durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

DüsseldorfCongress steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Mieters abzuschließen.

### § 16 Haftung von DüsseldorfCongress

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung von DüsseldorfCongress auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des überlassenen Mietobjekts gemäß § 536a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn DüsseldorfCongress die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

3. Die Haftung von DüsseldorfCongress für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht von DüsseldorfCongress für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. DüsseldorfCongress haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Absage, Einschränkung oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von DüsseldorfCongress, haftet DüsseldorfCongress nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. DüsseldorfCongress übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Mieter/Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit DüsseldorfCongress keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Mieters im Einzelfall erfolgt durch DüsseldorfCongress gegen Kostenerstattung durch den Mieter die Stellung einer speziellen Bewachung.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von DüsseldorfCongress.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusage von Eigenschaften. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist auch für DüsseldorfCongress ausgeschlossen.

### § 17 Rücktritt, Kündigung

1. DüsseldorfCongress ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige – und Mitteilungspflichten (Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung)
- Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch

die Veranstaltung.

2. Macht DüsseldorfCongress vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält es den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Ist der Mieter von DüsseldorfCongress eine Agentur und nicht gleichzeitig der Veranstalter, so steht DüsseldorfCongress und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Mietvertrag mit DüsseldorfCongress vollständig übernimmt und seine Bereitschaft dazu erklärt, auf Verlangen DüsseldorfCongress angemessene Sicherheit zu leisten.

#### **§ 18 Absage, Ausfall der Veranstaltung**

Führt der Mieter/Veranstalter aus einem von DüsseldorfCongress nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat DüsseldorfCongress die Wahl, gegenüber dem Mieter statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Pauschale geltend zu machen. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten. Bei Absage der Veranstaltung:

- bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 10 %
- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75 %
- danach 100 %.

Jede Absage der Veranstaltung bedarf der Schriftform. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.

#### **§ 19 Höhere Gewalt**

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist DüsseldorfCongress für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

#### **§ 20 Ausübung des Hausrechts**

1. DüsseldorfCongress und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Mieter/Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.

2. Dem Mieter/Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb des Mietobjekts das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben DüsseldorfCongress zu. Der Mieter/Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb des überlassenen Mietobjekts für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, wird der Mieter/Veranstalter auf Anforderung durch diesen unterstützt.

3. Den von DüsseldorfCongress beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zum Mietobjekt einschließlich aller veranstaltungsspezifisch genutzter Sonderflächen zu gewähren.

#### **§ 21 Abbruch von Veranstaltungen**

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann DüsseldorfCongress vom Mieter/Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Mietobjekts verlangen. Kommt der Mieter/Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist DüsseldorfCongress berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters/Veranstalters durchführen zu

lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

#### **§ 22 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

1. DüsseldorfCongress überlässt die im Mietvertrag bezeichneten Veranstaltungsräume- und Flächen zur Durchführung von Konzerten, Kongressen, Tagungen sowie Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der DüsseldorfCongress übermittelten personenbezogenen Daten.

2. DüsseldorfCongress nutzt diese Daten zusätzlich zur Information des Mieters/Veranstalters über mögliche Folgeveranstaltungen und für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote. Dem Mieter/Veranstalter steht es frei im Vertrag oder auch jederzeit nachträglich zu erklären, dass seine Daten zu diesem Zweck in Zukunft nicht mehr genutzt werden sollen.

#### **§ 23 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber DüsseldorfCongress nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DüsseldorfCongress anerkannt sind.

#### **§ 24 Erfüllungsort, Geltung Deutschen Rechts, Gerichtsstand,**

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag ist Düsseldorf.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Ist der Vertragspartner Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland wird für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.

#### **§ 25 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln des Mietvertrages, dieser AMB und/oder der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die ungültige Regelung so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.